

# AMTSBLATT

für die

# GEMEINDE EICHWALDE



## Inhalt

### Amtlicher Bekanntmachungsteil

	Seite
Beschlüsse der 12. Hauptausschusssitzung vom 27.09.2016	2
Beschlüsse der 18. Gemeindevertretersitzung vom 11.10.2016	4
Satzung zur 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2017)	7
Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung	8
Ausschreibungen	12
Impressum	13

## **Amtlicher Bekanntmachungsteil**

### **Beschlüsse der 12. Hauptausschusssitzung vom 27.09.2016**

#### **Beschluss Nr. HA- 058/2016 vom 27.09.2016**

#### **Vergabe von Leistungen zur Lieferung von Erdgas für kommunal genutzte Objekte der Gemeinde Eichwalde**

Der Hauptausschuss beschließt, mit der Lieferung von Erdgas für kommunal genutzte Objekte der Gemeinde Eichwalde die

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben  
Bahnhofstraße 30  
15907 Lübben

zu beauftragen.

#### **Beschluss Nr. HA- 060/2016 vom 27.09.2016**

#### **Vergabe der Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 3 bis 8 für den Ausbau Gehweg Uhlandallee (zwischen Waldstraße bis Bahnhofstraße) und Gosener Straße**

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Der Auftrag für die Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 3 bis 8 der HOAI 2013 und der Bauüberwachung nach § 47 HOAI 2013 für den beidseitigen Gehwegbau und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Uhlandallee zwischen der Waldstraße und der Bahnhofstraße und in der Gosener Straße wird an die Firma

Voigt Ingenieure GmbH Luckau  
Herrn Dipl.-Ing. Andreas Schiemenz  
Am Damm 8  
15926 Luckau

zu einem Angebotsbruttopreis vergeben von 36.295,74 EUR (brutto) für die Uhlandallee und 51.749,80 EUR (brutto) für die Gosener Straße, Gesamtkosten für 88.045,54 EUR (brutto).

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Honorarvertrag i.S.d. HOAI abzuschließen.

#### **Beschluss Nr. HA- 059/2016 vom 27.09.2016**

#### **Fördermittelanträge der Vereine nach Fördermittelrichtlinie**

Der Hauptausschuss beschließt, auf Empfehlung des Kultur- und Sozialausschusses, die Vergabe von Fördermitteln für die gemeinnützigen Vereine entsprechend dem anliegenden Vorschlag.

Fortsetzung S. 3

Anträge für die Vergabe von Fördermitteln für gemeinnützige Vereine 2016									
förderfähig nach Richtlinie									
AZ	Antragsteller	Maßnahmebeschreibung	Gesamtkosten	beantr. FM	Anteil an den Gesamtkosten in %	Prüfung nach Richtlinie	Anfrage der Verwaltung, ob Antrag aufrecht erhalten bleibt	Reduzierung in %	Vergabevorschlag der Verwaltung
1	KJV e.V	Mitgestaltung von Ortshöhepunkten wie Rosenfest und Weihnachtsbasar	390,00 €	290,00 €	74,36	Fristgerecht, Eigenanteil ja, Drittmittel ja, Unterlagen vollst.	Reduzierung um 100,00 EURO	34,5	190,00 €
2	Bündnis für Familie	Gestaltung eines Kinderfestes auf der Eichwalder Badewiese	600,00 €	600,00 €	100,00	Fristgerecht, kein Verein, Eigenanteil in Form von Organisation, Durchführung, ehrenamtlicher Tätigkeit der Bündnismitglieder, Drittmittel bemüht, Unterlagen vollst. ( <b>kein Verein</b> )	zurückgezogen	100	0,00 €
3	SV Schmöckwitz-Eichwalde e.V.	Durchführung von Jugend-Fußball-Hallenturnieren	1.950,00 €	1.170,00 €	60,00	Fristgerecht, Eigenanteil ja, Drittmittel vorhanden, Unterlagen vollst.	Reduzierung um 500,00 EURO	32	670,00 €
4	SV Schmöckwitz-Eichwalde e.V.	Tag der offenen Tür	700,00 €	400,00 €	57,14	Fristgerecht, Eigenanteil ja, Drittmittel vorhanden, Unterlagen vollst.	bleibt		400,00 €
5	Ajax Eichwalde 2000 e.V.	Kita-Wettbewerb "Immer in Bewegung mit Fritzi"	400,00 €	350,00 €	87,50	Fristgerecht, Eigenanteil ja, Drittmittel ja (Medaillen), Unterlagen vollst.	bleibt	30	245,00 €
6	Ajax Eichwalde 2000 e.V.	Freizeitcamp Trampolin	1.450,00 €	800,00 €	55,17	Fristgerecht, Eigenanteil ja, Drittmittel bemüht, Unterlagen vollst.	bleibt		560,00 €
7	Kind & Kegel e.V.	Lesungen unterschiedlicher Prägung für gemischtes Publikum mit anschließenden Autorengesprächen bzw. mit musikalischer Begleitung, insgesamt 4 Veranstaltungen	2.070,00 €	500,00 €	24,15	Fristgerecht, Eigenanteil ja, Drittmittel beantragt, Unterlagen vollst.	bleibt	27	500,00 €
8	Kind & Kegel e.V.	Fußballturnier	600,00 €	300,00 €	50,00	Fristgerecht, Eigenanteil ja, Drittmittel Sponsoring angefragt, Unterlagen vollst.	bleibt		300,00 €
9	Kind & Kegel e.V.	Kindertheater für verschiedene Altersgruppen	1.760,00 €	800,00 €	45,45	Fristgerecht, Eigenanteil ja, Drittmittel beantragt, Unterlagen vollst.	bleibt		800,00 €
10	Kind & Kegel e.V.	Jugendliche mit anschließenden Autorengesprächen, insgesamt 4 Veranstaltungen	1.885,00 €	600,00 €	31,83	Fristgerecht, Eigenanteil ja, Drittmittel ja, Unterlagen vollst.	zurückgezogen		0,00 €
11	Kulturbund Dahme-Spreewald	2 Veranstaltungen AFW - "Wenn ein Mensch lebt ..." - "Solo - Tango"	1.186,23 €	286,00 €	24,11	Fristgerecht, Eigenanteil ja, Drittmittel bemüht, Unterlagen vollst.	bleibt	30	200,00 €
12	Chorgemeinschaft	Chorfahrt gemischter Chor und Instrumentalgruppe nach Mecklenburg Vorpommern mit Chortreffen und Auftritt in Jatznick	1.100,00 €	385,00 €	35,00	<b>NICHT Fristgerecht, keine Maßnahme für die Allgemeinheit,</b> Eigenanteil ja, Drittmittel vorhanden, Unterlagen vollst.	bleibt	100	0,00 €
<b>Antragssumme gesamt</b>				<b>6.481,00 €</b>		<b>Reduzierung</b>	<b>1.800,00 €</b>	<b>Förder-</b>	<b>3.865,00 €</b>
<b>geplanter Ansatz</b>				<b>4.000,00 €</b>		<b>Antragssumme</b>	<b>4.681,00 €</b>		
<b>noch verfügbar</b>				<b>3.600,00 €</b>					

## **Beschlüsse der 18. Gemeindevertretersitzung vom 11.10.2016**

**Beschluss Nr. GV- 064/2016 vom 11.10.2016 – nicht öffentlich**  
**Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über eine Straßenverkehrsfläche**

**Beschluss Nr. GV- 065/2016 vom 11.10.2016 – nicht öffentlich**  
**Ehrung gemäß Ehrungssatzung für das Jahr 2016**

**Beschluss Nr. GV- 066/2016 vom 11.10.2016 – nicht öffentlich**  
**Ehrung gemäß Ehrungssatzung für das Jahr 2016**

**Beschluss Nr. GV- 067/2016 vom 11.10.2016 – nicht öffentlich**  
**Ehrung gemäß Ehrungssatzung für das Jahr 2016**

**Beschluss Nr. GV- 047/2016 vom 11.10.2016**  
**Satzung der Gemeinde Eichwalde über örtliche Bauvorschriften für Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung); Billigung des 1. Entwurfs vom 26.07.2016 und Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das gesamte Gemeindegebiet Eichwalde wird der 1. Entwurf der Satzung der Gemeinde Eichwalde über örtliche Bauvorschriften für Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung) mit Stand vom 26.07.2016 nach § 87 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) als Satzung aufgestellt.
2. Gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO ist die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 1. Entwurf der Satzung der Gemeinde Eichwalde über örtliche Bauvorschriften für Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung) mit Stand vom 26.07.2016 durchzuführen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu geben.

**Beschluss Nr. GV- 048/2016 vom 11.10.2016**  
**Beschluss des Lärmaktionsplans der Gemeinde Eichwalde, 2. Stufe**

Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1.1 Die Abwägung der Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 47d Abs. 4 BImSchG sowie die Abwägung der Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 47d Abs. 3 BImSchG mit Stand vom August 2016 wird beschlossen.
- 1.2 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Eichwalde, 2. Stufe mit Stand August 2016 wird beschlossen.

**Beschluss Nr. GV- 049a/2016 vom 11.10.2016**  
**Teilkündigung der "Vereinbarung über die Organisation und Durchführung des Volleyballturniers Dahme-Pokal"**

Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister damit zu beauftragen, die mit Datum vom 25.03.2014 zwischen dem Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. (KSB) und den Städten und Gemeinden Zeuthen, Schulzendorf, Wildau, Königs Wusterhausen und Eichwalde geschlossene „Vereinbarung über die Organisation und Durchführung des Volleyballturniers Dahme-Pokal“ mit erstmaliger Wirkung für das Jahr 2017 in Bezug auf die Mitfinanzierung des Sportlerballs zu kündigen

**Beschluss Nr. GV- 050/2016 vom 11.10.2016**  
**Kündigung der "Vereinbarung über die Organisation und Durchführung des Langstreckenschwimmen auf dem Zeuthener See"**

Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister damit zu beauftragen, die mit Datum vom 12.05.2015 zwischen dem Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. (KSB) und den Gemeinden Zeuthen und Eichwalde geschlossene „Vereinbarung über die Organisation und Durchführung des Langstreckenschwimmen auf dem Zeuthener See“ mit erstmaliger Wirkung für das Jahr 2017 zu kündigen.

**Beschluss Nr. GV- 051/2016 vom 11.10.2016**  
**Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG**

Die Gemeindevertretung beschließt die zustimmende Kenntnisaufnahme, dass der Bürgermeister die folgende Erklärung gegenüber dem Finanzamt Königs Wusterhausen abgibt:

Hiermit erklärt die Gemeinde Eichwalde, gemäß § 57 Abs. 1 BbgKVerf vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Speer, gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

**Beschluss Nr. GV- 053/2016 vom 11.10.2016**  
**Wiederbesetzung der Stelle BM 5 (Kulturangelegenheiten und Mitarbeit Öffentlichkeitsarbeit) nach Zuordnung zur Hauptverwaltung als HV 6**

Die Gemeindevertretung beschließt nach Ausscheiden des Stelleninhabers die Stelle BM 5 (EG 3 / 0,5 VZE) der Hauptverwaltung als HV 6 (EG 5 / 0,5 VZE) zuzuordnen und personalkostenreduzierend neu zu besetzen.

**Beschluss Nr. GV- 054/2016 vom 11.10.2016**  
**Nachkalkulation Straßenreinigung, Winterdienst, Laubentsorgung 2015**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Nachkalkulation 2015 für die Straßenreinigung, Winterdienst und Laubentsorgung in der Gemeinde Eichwalde mit dem Ergebnis der Kostenüberdeckung in Höhe von 7.658,47 EUR zur Kenntnis.
2. Diese Kostenüberdeckung ist gemäß § 6 Abs. 3 KAG im Rahmen der Gebührenerhebung für das Jahr 2017 auszugleichen.

**Beschluss Nr. GV- 055/2016 vom 11.10.2016**

**Vorkalkulation Straßenreinigung, Winterdienst, Laubentsorgung 2017**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Vorkalkulation 2017 für Straßenreinigung, Winterdienst und Laubentsorgung in der Gemeinde Eichwalde zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, als Basis für die Gebührenkalkulation 2017 die Annahme von 8 winterdienstfreien Wochen in der Zeit von November bis März heranzuziehen.

**Beschluss Nr. GV- 056/2016 vom 11.10.2016**

**Satzung zur 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung  
(1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2017)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2017).

**Beschluss Nr. GV- 057/2016 vom 11.10.2016**

**Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung).

**Beschluss Nr. GV- 061/2016 vom 11.10.2016**

**Berufung eines sachkundigen Einwohners**

Die Gemeindevertretung beruft auf Vorschlag der Fraktion WIE Herrn Mario Wolf als sachkundigen Einwohner für den Ortsentwicklungsausschuss.

**Beschluss Nr. GV- 063/2016 vom 11.10.2016**

**Abschluss der Kooperationsvereinbarung zum Projekt URBIG ZES, 2. Projektphase**

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss der Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Projektes „URBANES BLAU – Ein interkommunaler Ansatz zur Erlebbarmachung durchflossenen Grüns in Zeuthen – Eichwalde – Schulzendorf als Teil der Agglomeration Berlin“ (URBIG ZES), 2. Projektphase.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kooperationsvereinbarung vom 05.09.2016 zu unterzeichnen.

**Beschluss Nr. GV-039/2016 vom 11.10.2016**

**Wiederbesetzung einer Stelle im Bereich Betriebshof**

Die Gemeindevertretung beschließt die Wiederbesetzung einer Stelle als Mitarbeiter/in auf dem Betriebshof zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.

## **Satzung zur 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2017)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde vom 14.04.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 14. Jahrgang, Nummer 03/10 vom 21.04.2010), zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Eichwalde vom 20. Oktober 2015 (3. Straßenreinigungsänderungssatzung 2015 - Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 19. Jahrgang, Nummer 10/15 vom 05.11.2015) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 11.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde vom 25.11.2015 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 19. Jahrgang, Nummer 12/15 vom 09.12.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebührensätze betragen je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

Reinigungsstufe I	2,589 EUR
Reinigungsstufe II	1,574 EUR
Reinigungsstufe III	0,973 EUR
Reinigungsstufe IV	0,000 EUR

### **Artikel 2**

Die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eichwalde, 14.10.2016

gez. B. Speer  
Bürgermeister

## **Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung vom 11.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eichwalde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden auch Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a. mündliche Auskünfte, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit durch diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist,
- b. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung, die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
- c. Verwaltungstätigkeiten, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- d. Verwaltungstätigkeiten, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Gemeinde Eichwalde beantragt werden und sich auf das frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- e. Verwaltungstätigkeiten, bei denen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände Gebührenschuldner wären, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- f. Verwaltungstätigkeiten, bei denen die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder Gebührenschuldner wären, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- g. Verwaltungstätigkeiten, bei denen die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Gebührenschuldner wären, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar die Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

### **§ 3 Höhe der Kosten**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Kostentarifs.
- (2) Für Leistungen, für welche der Kostentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Auslagen nach § 4 werden in der Höhe erhoben, in welcher sie tatsächlich entstanden sind.

### **§ 4 Auslagenersatz**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - a. Entgelte für gesetzlich nicht vorgeschriebene Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde Eichwalde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Entgelte erhoben; wird auf Wunsch des Kostenschuldners eine Zustellungsart beantragt, die von der gesetzlich vorgeschriebenen Zustellungsart oder der üblichen Standartzusendungsart der Gemeinde Eichwalde abweicht, werden die dadurch entstehenden Mehraufwendungen als Auslagen geltend festgesetzt,
  - b. Kosten für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z. B. Telefon, Fax, Internet),
  - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d. Vergütung von Sachverständigen und Entschädigung von Zeugen,
  - e. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - f. Kosten, die anderen Behörden, Institutionen oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - g. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

### **§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des KAG.

### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

## **§ 7**

### **Verwaltungskostenentscheidung**

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  - a. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
  - b. der Verwaltungskostenschuldner,
  - c. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
  - d. die als Kosten zu zahlenden Beträge sowie
  - e. wo, wann und wie die Kosten zu zahlen sind,
  - f. Billigkeitsmaßnahmen.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

## **§ 8**

### **Kostengläubiger und Kostenschuldner**

- (1) Kostengläubiger ist die Gemeinde Eichwalde.
- (2) Kostenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (3) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder kostenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (4) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Eichwalde, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Fälligkeit entsteht mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, wenn nicht die Gemeinde Eichwalde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Beitreibung**

Die Kosten können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 11**

### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung Funktionen, die mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten in der jeweiligen Bestimmung auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 28.06.2010 außer Kraft.

Eichwalde, 14.10.2016

gez. B. Speer  
Bürgermeister

## Gesucht wird ein/e Stellvertreter/in für die Schiedsperson

Nachdem die Gemeindevertretung im Oktober 2016 Frau Karin Schmidt als Schiedsperson gewählt hat und wir davon ausgehen, dass sie auch durch den Direktor des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen in ihre Funktion berufen wird (diese Entscheidung stand beim Verfassen des Artikels noch aus) fehlt uns noch ihr/e Stellvertreter/in.

Wir suchen daher für die Amtsperiode ab Oktober 2016 eine/n Eichwalder Bürger/in, die dieses Ehrenamt als Stellvertreter/in der Schiedsperson bekleiden möchten.

Schiedspersonen werden für 5 Jahre von der Gemeindevertretung gewählt und durch den Direktor des Amtsgerichts verpflichtet.

Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen. Sie hat sich mit den für ihren Aufgabenbereich geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraut zu machen. Die Schiedsperson muss das 25. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Aufgabe der Schiedsstelle ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsperson in- und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

In erster Linie kommen vermögensrechtliche Ansprüche für eine Schlichtungsverhandlung vor der Schiedsperson in Betracht.

Danach sind zum Beispiel die Ansprüche auf Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beseitigung, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange vermögensrechtlicher Natur. Daneben kann die Schiedsperson auch zur Beilegung nichtvermögensrechtlicher Streitigkeiten angerufen werden, bei denen es um nicht in Presse und Rundfunk begangene Verletzungen der persönlichen Ehre geht. Gedacht ist insbesondere an Ehrverletzungen im sozialen Nahbereich, die nicht selten im Zusammenhang mit anderen Rechtsstreitigkeiten stehen und für die die Schiedsperson im strafrechtlichen Bereich für den Sühneversuch gemäß § 380 Abs. 1 StPO zuständig ist.

Wenn Sie sich vorstellen können, diese Tätigkeit ehrenamtlich ausführen zu wollen und zu können, reichen Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum **21.12.2016** an die

Gemeinde Eichwalde  
Ordnungsverwaltung  
Grünauer Straße 49  
15732 Eichwalde  
Kennwort: Schiedsperson

Heike Sparenberg  
Geschäftsbereichsleiterin Ordnungsverwaltung

## Gesucht wird ein/e stellvertretende/r Gemeindevahlleiter/in

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlleiter/in bzw. ihres/seines Stellvertreterin/s ist umfangreich und erfordert Kenntnisse im Kommunalwahlrecht (Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlverordnung) sowie organisatorisches Geschick.

Formelle Voraussetzungen sind, dass Sie

- a) Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (Deutscher) oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) im Wahlgebiet den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und
- d) nicht nach § 9 Kommunalwahlverordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der/die Wahlleiter/in bzw. ihr/sein Stellvertreter/in hat u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Bildung des Wahlausschusses, Vorbereitung und Leitung seiner Sitzung(en)
- Erlass verschiedener Bekanntmachungen
- Entgegennahme und ggf. Entscheidung über Beschwerden gegen die Versagung eines Wahlscheines
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses über Beschwerden gegen die Versagung eines Wahlscheines, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen und über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
- Prüfung der Wahlniederschriften
- Benachrichtigung der gewählten Bewerber
- Mitwirkung bei der Wahlprüfung
- Mitwirkung an Feststellungen über den Sitzverlust, über die Sitznachfolge und über das Ausscheiden von Ersatzpersonen
- vorbereitende und nachbereitende Tätigkeiten bei anstehenden bzw. durchgeführten Wahlen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde beruft den/die stellvertretenden Wahlleiter/in regelmäßig für die Legislaturperiode der Gemeindevertretung. Die Berufung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin gilt für sämtlich stattfindende Wahlen nach dem Kommunalwahlgesetz (für die Zeit der Berufung).

Wenn Sie sich vorstellen können, diese Tätigkeit ehrenamtlich ausführen zu wollen und zu können, reichen Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum **21.12.2016** an die

Gemeinde Eichwalde  
Ordnungsverwaltung  
Grünauer Straße 49  
15732 Eichwalde  
Kennwort: stellv. Wahlleiter/in

Heike Sparenberg  
Geschäftsbereichsleiterin Ordnungsverwaltung/ Wahlbehörde

**Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils**

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde  
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

**Auflagenhöhe:** 500 Exemplare

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) abrufbar.